

6.20.11



**VECHIGEN**  
EIN ORT FÜRS LEBEN

# **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Vechigen (Parkplatzverordnung, PPV)**

Vom 19. September 2013

**Gültig ab 1. Januar 2014**

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Parkieren	3
Art. 2 Parkzonen	3
2. Parkkarten	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Parkkartenberechtigte	3
Art. 5 Abgabe und Geltungsbereich der Parkkarte	4
Art. 6 Rückgabe der Parkkarte	4
3. Gebühren	4
Art. 7 Park & Ride	4
Art. 8 Blaue Zone	5
4. Weitere Bestimmungen	5
Art. 9 Kontrollorgane	5
Art. 10 Vollzug	5
Art. 11 Inkrafttreten	6
Anhang I: Plan Güteklassen	7
Anhang II: Parkzonen	8

Der Gemeinderat Vechigen erlässt gestützt auf  
- Artikel 12 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 6. Juni  
2013

folgende Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde  
Vechigen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Parkieren

### Art. 1

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwa-  
gen nur gemäss den signalisierten und den an den Parkuhren  
bzw. an den Ticketautomaten oder auf den Parkkarten ver-  
merkten Bestimmungen abgestellt werden.

Parkzonen

### Art. 2

<sup>1</sup> Es werden folgende Parkzonen festgelegt:

- a) Park & Ride Boll
- b) Blaue Zone
  - 1. Kernstrasse (Dorfzentrum)
  - 2. Oberstufen-Schulanlage Boll,  
Schulanlage Stämpbach und Vechigen
  - 3. Areal Mehrzweckgebäude (MZG)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Zonen ausscheiden.

## 2. Parkkarten

Grundsatz

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Parkkarten gelten nur für die darauf bezeichneten Park-  
zonen oder Parkplätze.

<sup>2</sup> Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe an-  
gebracht sein.

Parkkartenberechtigte

### Art. 4

<sup>1</sup> Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.

<sup>2</sup> Die Berechtigung für den Bezug von Parkkarten richtet sich  
nach Art. 6 des Parkplatzreglements.

Abgabe und Geltungsbereich der Parkkarte

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Präsidialabteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 6 des Parkplatzreglements erfüllt sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der antragstellenden Personen, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen; u.a. ist der Fahrzeugausweis vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den bezeichneten Parkzonen während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte stehen zu lassen.

Rückgabe der Parkkarte

**Art. 6**

<sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte unaufgefordert innert 14 Tagen der Präsidialabteilung zurückzugeben.

<sup>2</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

<sup>3</sup> Wird die Jahresparkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so ist die Parkkartengebühr zum Monatstarif für die beanspruchte Zeit (inkl. angefangener Monat) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 geschuldet.

### 3. Gebühren

Park & Ride

**Art. 7**

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen gemäss den Angaben auf den Ticketautomaten.

Montag bis Samstag, 06.00 – 19.00 Uhr

Pro Stunde	Fr. 1.00
Bis 6 Stunden	Fr. 5.00
Jede weitere Stunde	Fr. 1.00
Tagesparkkarte	Fr. 10.00

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 des Parkplatzreglements erfüllt, kann eine Dauerparkkarte erwerben:

Monatsparkkarte	Fr. 25.00
Jahresparkkarte	Fr. 250.00

<sup>3</sup> Für das Park & Ride beträgt die Maximaldauer für das ununterbrochene Parkieren 24 Stunden. Dies gilt auch für Inhaber einer Parkkarte.

<sup>4</sup> Benützer des Park & Ride, welche zum Bezug einer Parkkarte berechtigt sind, erhalten eine Preisreduktion auf der Jahres-, Monats- und Tagesparkkarte, wenn sie in wenig oder nicht mit dem öV erschlossenen Gebieten wohnen (Einteilung in sogenannte Güteklassen, gemäss VSS-Norm 640 290), Anhang I.

Gebiet mit Güteklasse D:	Reduktion 20 %
Gebiet mit Güteklasse E und F:	Reduktion 50 %

<sup>5</sup> Die Tagesparkkarten gemäss Abs. 4 sind durch die Berechtigten bei der Präsidialabteilung zu beziehen.

## Blaue Zone

### Art. 8

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der Strassensignalisationsverordnung.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 des Parkplatzreglements erfüllt, kann eine Dauerparkkarte erwerben:

Monatsparkkarte	Fr. 25.00
Jahresparkkarte	Fr. 250.00

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte für Dauerparkkarten mit einem Beschäftigungsgrad bis und mit 50 % erhalten gegen Vorweisung des Anstellungsvertrages eine Reduktion von 30 % auf Jahresparkkarten.

<sup>4</sup> Wer die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 des Parkplatzreglements erfüllt, erhält unentgeltlich eine Parkkarte (Blaue Zone Dorfzentrum oder Areal Mehrzweckgebäude).

<sup>5</sup> Zum uneingeschränkten Parkieren können Anwohner für ihre Besucher bei der Präsidialabteilung Tagesparkkarten Blaue Zone Dorfzentrum beziehen. Die Gebühr beträgt Fr. 5.00 pro Tageskarte.

<sup>6</sup> Zum uneingeschränkten Parkieren können Betreiber von Geschäften für ihre Kunden (Blaue Zone Dorfzentrum) bei der Präsidialabteilung unpersönliche Jahresparkkarten oder Tagesparkkarten beziehen. Die Gebühren richten sich nach Art. 8 Abs. 2 bzw. Abs. 5.

## 4. Weitere Bestimmungen

### Kontrollorgane

#### Art. 9

Der Gemeinderat bezeichnet und beauftragt geeignete Kontrollorgane, welche die Einhaltung der Parkvorschriften überwachen.

### Vollzug

#### Art. 10

Für den Vollzug des Reglements über die Benützung der öf-

fentlichen Parkplätze und dieser Verordnung sind die bezeichneten Stellen des Organisationshandbuches zuständig.

Inkrafttreten

**Art. 11**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

**Beschlusseszeugnis**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 19. September 2013 genehmigt.

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wird im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern zusammen mit der Inkraftsetzung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze veröffentlicht.

Gemeinderat Vechigen



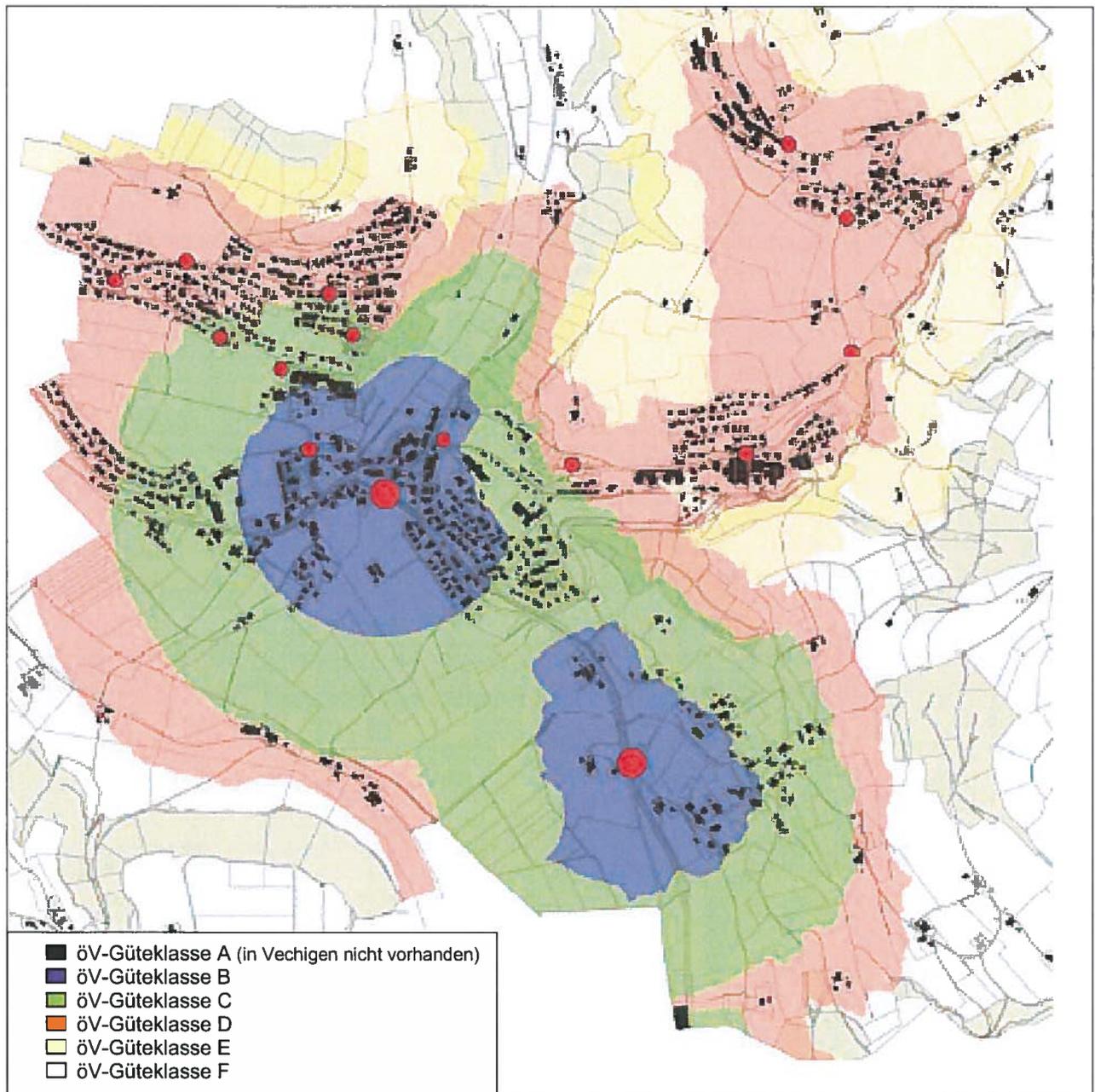
Walter Schilt  
Gemeindepräsident



Beat Brunner  
Gemeindeschreiber

## Anhang I

## Plan Güteklassen



## Anhang II

## Parkzonen

